

muss vom Landesfürsten bestätigt werden.

Der Staatsgerichtshof waltet im Fürstentum Liechtenstein hauptsächlich als Gerichtshof des öffentlichen Rechts. Er schützt die verfassungsmässig gewährleisteten Rechte der Bürger, entscheidet in Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden und kann bei unkorrekter Amtsführung eines Regierungsmitglieds gegen dieses gerichtlich vorgehen.

Ausserdem prüft der Staatsgerichtshof, ob Gesetze dem Geist der Verfassung entsprechen und ob Regierungsverordnungen gesetzmässig sind. Schliesslich urteilt der Staatsgerichtshof auch bei Wahlbeschwerden.

Staatsgewalt Zur Souveränität eines Staates gehören die Hoheitsrechte oder Staatsgewalten.

Es ist dies die Macht

- Gesetze zu erlassen (*Legislative*)
- Gesetze auszuführen, d.h. den Staat zu regieren und zu verwalten (*Exekutive*)
- Recht zu sprechen (*Judikative*)

Im Rechtsstaat sind die drei Gewalten voneinander möglichst unabhängig und kontrollieren sich gegenseitig.

Steuern Steuern gehören zu den wichtigsten Einnahmequellen von Staat und Gemeinden. Sie werden vor allem für öffentliche Aufgaben verwendet, z.B. für Strassen, Schulen, Sozialeinrichtungen, Umweltschutz, Kulturpflege u.ä.

Man unterscheidet zwischen *direkten Steuern*, die der Steuerzahler unmittelbar an die Steuerverwaltung abzugeben hat (Vermögenssteuer, Einkommenssteuer) und *indirekter Steuer*, die beim Kauf von Waren zu entrichten ist (z. B. Mehrwertsteuer). In Liechtenstein unterscheidet man

zwischen landeseigenen Steuern und Steuerarten, die auf dem Zollvertrag mit der Schweiz beruhen.

Für den Bezug der liechtensteinischen Steuern sind die Steuerverwaltung in Vaduz oder die Gemeinden zuständig, für die in Liechtenstein geltenden schweizerischen Abgaben die eidgenössischen Behörden.

Stimm- und Wahlrecht Das Stimm- und Wahlrecht gehört zu den grundlegenden bürgerlichen Rechten und bedeutet, dass man im Rahmen der Verfassung und der entsprechenden Gesetze und Verordnungen über Sachentscheide abstimmen darf, Personen in ein öffentliches Amt wählen kann (aktives Wahlrecht) und auch selber gewählt werden kann (passives Wahlrecht).

Stimmregister Verzeichnis aller Stimmberechtigten. Die Gemeinden Liechtensteins sind gesetzlich verpflichtet, das Stimmregister zu führen und auf dem neuesten Stand zu halten. Die Regierung prüft die Stimmregister auf ihre Gültigkeit und ordnet allfällige Änderungen an.

Nur wer in dieser Liste aufgeführt ist, darf an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen.

Wenn es sich jedoch herausstellt, dass jemand aus Versehen nicht ins Stimmregister aufgenommen worden ist, muss diese Person zur Stimmabgabe zugelassen werden.

Subventionen (lat. subvenire = zu Hilfe kommen)

Subventionen sind Staatsbeiträge, welche die Empfänger nicht zurückgeben müssen. In den Genuss von Subventionen kommen Gemeinden, Verbände, Genossenschaften und Private, wenn sie nachweisen, dass ihre Tätigkeit der Gemeinschaft zugute kommt.

Subventionen sind zweckgebunden,

d.h. sie dürfen nicht für andere als die vorgegebenen Ausgaben verwendet werden.

T

Totalitärer Staat siehe *Diktatur*

Traktandum (lat. tractare = behandeln)

Damit bezeichnet man die Tagesordnung oder das Programm einer Sitzung. Im Traktandum wird die Reihenfolge festgelegt, nach der bestehende Fragen behandelt werden. So hat jede Landtagssitzung ihr eigenes Traktandum.

Die einzelnen Vorschläge oder Fragen, die zu behandeln sind, nennt man Tagesordnungspunkte oder Traktandenpunkte. Sie können – wenn die Versammlung damit einverstanden ist – in ihrer Reihenfolge verändert oder auch abgesetzt werden.

U

Urne Behälter für die Aufnahme von Stimmzetteln bei Urnenabstimmung oder Urnenwahl.

Die Urnen müssen abschliessbar sein; Einwurfschlitz und Verschluss müssen ausserdem versiegelt oder plombiert werden können.

V

Validierung (lat. validus = wirksam, mächtig)

Unter Validierung versteht man die Gültigerklärung einer Landtagswahl durch den neuen Landtag. Werden Wahlbeschwerden erhoben, hat der Staatsgerichtshof darüber zu befinden.